

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **9 (1936)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Die neue Truppenordnung

Durch die Wehrvorlage, welche vom Volk in der Abstimmung vom 24. Febr. 1935 angenommen worden ist, wurde die Ausbildung der Wehrmänner neu geordnet. Die in jüngster Zeit erhöhten Militärkredite gestatten, die Bewaffnung des Heeres den heutigen Bedürfnissen der Landesverteidigung entsprechend zu erneuern und zu vermehren. Als weiterer Schritt soll auf den 1. Januar 1938 eine neue Organisation des Heeres eingeführt werden. — Vor uns liegt die „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Einführung einer neuen Truppenordnung“ vom 19. Juni 1936, die in der Herbstsession der Räte behandelt werden wird. Wir stützen uns in den nachstehenden Ausführungen weitgehend auf diese Botschaft, die wir z.T. auszugsweise wiedergeben. Vorausschicken möchten wir, dass es sich hier erst um eine Vorlage und um kein Definitivum handelt, und dass noch Aenderungen möglich sind.

Aufgabe des Heeres

Entsprechend der Neutralitätspolitik beschränkt sich die Aufgabe unseres Heeres auf Landesverteidigung im engeren Sinn. Die unbedingte Neutralität, an der wir seit Jahrhunderten festgehalten haben und auch in Zukunft festhalten werden, zwingt uns, uns allen Nachbarstaaten gegenüber in gleicher Weise vorzusehen; sie zwingt uns aber auch abzuwarten, von welcher Seite wir gegebenenfalls bedroht oder angegriffen werden. Da man das vermutlich bei drohender Kriegsgefahr nicht sofort erkennen wird, müssen wir unsere Landesverteidigung so organisieren, dass wir an allen Grenzen abwehrbereit sind.— Das ist schon an sich eine sehr schwere Aufgabe. Sie ist doppelt schwer, wenn man die gegenüber früher viel raschere Operationsbereitschaft der stehenden Heere, ihre Luftstreitkräfte und motorisierten und gepanzerten Divisionen in Betracht zieht.

Erste und wichtigste Voraussetzung und Bedingung unserer rechtzeitigen Abwehrbereitschaft ist frühzeitige, ja sogar vorzeitige Mobilmachung. Sie allein genügt aber nicht: Wir müssen Mobilmachung und Aufmarsch an der Grenze sichern. Die blosse Grenzüberwachung, für die bis vor wenigen Jahren die Landsturm-Infanterie allein verwendet wurde, reicht nicht aus. Im Rahmen der neuen Truppenordnung ist eine eigens für die Sicherung an der Grenze organisierte Grenzschutztruppe vorgesehen. Ihre Organisation bleibt bundesrätlicher Verordnung vorbehalten.

Der Schutz unserer Grenzen wird dann aber weiter davon abhängen, dass Heereseinheiten in genügender Zahl und Stärke an der bedrohten oder schon